



Einwohnergemeinde  
Reitnau

## **Gemeindeordnung**

vom 5. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2019)

---



---

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Art. 1	Bezeichnung von Personen	4
Art. 2	Begriff	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Organisationsform	4
Art. 5	Gemeindeorgane	4
Art. 6	Gemeindeversammlung	4
Art. 7	Einberufung und Initiativrecht	4
Art. 8	Gesamtheit der Stimmberechtigten	5
Art. 9	Gemeinderat	5
Art. 10	Aufgaben und Befugnisse	5
Art. 11	Behörden und Kommissionen	5
Art. 12	Abgeordnete in Gemeindeverbände	5
Art. 13	Publikation	6
Art. 14	Rechtsmittel	6
Art. 15	Inkrafttreten	6

---

## Gemeindeordnung

vom 5. Dezember 2018

---

	Art. 1
Bezeichnung von Personen	Sämtliche Funktions-, Chargen-, Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
	Art. 2
Begriff	Die Einwohnergemeinde Reitnau ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.
	Art. 3
Zweck	Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.
	Art. 4
Organisationsform	In der Gemeinde Reitnau gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.
	Art. 5
Gemeindeorgane	Die Organe der Gemeinde Reitnau sind: a) die Gemeindeversammlung b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne c) der Gemeinderat d) der Gemeindeammann e) die Kommissionen und Funktionäre mit eigenen Entscheidungsbefugnissen
	Art. 6
Gemeindeversammlung	Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde Reitnau wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse.
	Art. 7
Einberufung und Initiativrecht	Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

## Art. 8

Gesamtheit der Stimmberechtigten Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die nach Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vorzunehmen. Neben dem Initiativrecht steht ihr das fakultative und obligatorische Referendum zu (§§ 31 und 33 Gemeindegesetz). Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten.

## Art. 9

Gemeinderat Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern. Er wird an der Urne gewählt.

## Art. 10

Aufgaben und Befugnisse <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu. Es werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:

- a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 100'000 pro Kalenderjahr;
- b) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 50'000 pro Kalenderjahr;
- c) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;
- d) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Pumpstationen, Transformatorenstationen, etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

## Art. 11

Behörden und Kommissionen <sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen, deren Mitglieder an der Urne gewählt werden:

- a) Schulpflege mit 5 Mitgliedern
- b) Finanzkommission mit drei Mitgliedern
- c) 2 Stimmzähler und 2 Ersatzmitglieder des Wahlbüros
- d) Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Steuerkommission

<sup>2</sup> Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen und der Wahl von Funktionären der Gemeinde hat der Gemeinderat nach Möglichkeit für eine ausgeglichene Vertretung beider Ortsteile zu achten.

## Art. 12

Abgeordnete in Gemeindeverbände Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

	Art. 13
Publikation	Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Landanzeiger.
	Art. 14
Rechtsmittel	Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt.
	Art. 15
Inkrafttreten	<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2019 in Kraft.  <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt sind die bisherigen Gemeindeordnungen der Gemeinden Attelwil und Reitnau aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Reitnau beschlossen am: 5.12.2018

An der Urnenabstimmung genehmigt vom: 10.02.2019

Der Gemeindeammann:  
*Katrin Burgherr*

Der Gemeindeschreiber/in:  
*Heinz Wölfli*